

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: März. 2026)

1. Anzuwendendes Recht und Allgemeines

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Grundlage aller Vertragsbeziehungen zwischen Service Team Kamer Sonnenschutzsysteme Inh. Bettina Schneider (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber sind individuelle Vereinbarungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Alle Vertragsabreden sollen in Textform erfolgen, um Klarheit und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Bei gewerblichen Auftraggebern können ergänzend die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden, sofern dies vereinbart wurde.

2. Leistungen, Angebote und Vertragsabschluss

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung zustande.

Sämtliche Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Kalkulationen oder Planungsdokumente sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine Weitergabe an Dritte oder Verwendung für andere Projekte ist ohne ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.

3. Arbeitszeiten, Abrechnung und Zusatzleistungen

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand.

Jede angefangene halbe Stunde (30 Minuten) wird vollständig berechnet.

Dies umfasst u. a.:

- Arbeitszeit vor Ort
- Diagnose- und Fehlersuche
- Rüst- und Vorbereitungszeiten
- Wege- und Anfahrtszeiten (je nach Vereinbarung)
- Wartezeiten, wenn der Auftraggeber oder sein Vertreter nicht zum vereinbarten Termin anwesend ist, keinen Zugang gewährt oder Unterlagen /Informationen fehlen

Wartezeiten gelten als voll zu vergütende Arbeitszeit, da dem Auftragnehmer in dieser Zeit ein Leerlauf entsteht, der nicht anderweitig genutzt werden kann.

Für Notdiensteseinsätze, Arbeiten außerhalb regulärer Geschäftszeiten sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.

Materialkosten, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und ggf. benötigte Werkzeuge/Maschinen werden gesondert abgerechnet.

4. Reguläre Arbeitszeiten

Die regulären Arbeitszeiten des Auftragnehmers liegen montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten gelten als außerordentliche Einsatzzeiten und können – sofern sie vereinbart werden – mit Zuschlägen gemäß den ortsüblichen Sätzen berechnet werden. Notdiensteinsätze sowie Einsätze an Sonn- und Feiertagen erfolgen ausschließlich nach Absprache.

5. Ausführungen, höhere Gewalt und Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Herstellervorgaben aus.

Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei:

- höherer Gewalt
- Witterungsbedingungen, die Montage-/Arbeiten an Sonnenschutzsystemen verhindern
- Lieferengpässen
- krankheitsbedingten oder organisatorischen Ausfällen
- fehlenden Kundenunterlagen oder Informationen

Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- eine freie und sichere Zugänglichkeit zu Arbeitsbereichen besteht
- Genehmigungen (z. B. Hausverwaltungen, Vermieter) rechtzeitig vorliegen
- Strom- und Wasseranschlüsse unentgeltlich bereitstehen
- Montageflächen vorbereitet und geräumt sind

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen nach anerkannten Regeln der Technik erbracht werden.

Offensichtliche Mängel müssen **innerhalb von zwei Wochen schriftlich** angezeigt werden. Ohne fristgerechte Anzeige entfallen Ansprüche auf Mängelbeseitigung für diese Mängel.

Bei berechtigten Mängeln hat der Auftragnehmer das Recht auf:

- Nachbesserung oder
- Ersatzlieferung

Erst wenn eine Nachbesserung wiederholt fehlschlägt oder verweigert wird, kann der Auftraggeber eine Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Hinweise:

- Natürlicher Verschleiß (z. B. Antriebsmotoren, Getriebe, Gurtbänder, Federn) ist kein Mangel.
- Schäden durch unsachgemäße Bedienung, fehlende Wartung oder Eingriffe Dritter sind ebenfalls ausgeschlossen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig.
Kosten für Strom-, Gas- oder Wasseranschlüsse, während der Arbeiten trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen oder Abschläge verlangen, insbesondere bei Materialbestellungen, Sonderanfertigungen oder größeren Projekten.

8. Abnahme

Nach Fertigstellung ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Erfolgt trotz zweifacher Aufforderung keine Abnahme, gilt die Leistung spätestens 12 Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung als abgenommen.
Eine stillschweigende Abnahme liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt oder weiterverarbeitet.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur für Schäden, die er selbst verursacht hat.
Die Haftung ist wie folgt geregelt:

Wann wir haften:

Wir übernehmen Verantwortung, wenn ein Schaden entsteht, durch:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (z. B. wenn wir absichtlich oder sehr nachlässig handeln)
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (hier haften wir auch bei normaler Fahrlässigkeit)
- Eine wichtige Vertragspflicht, die wir verletzt haben (z. B. unsachgemäße Montage).
In diesem Fall ist die Haftung aber auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Arglistig verschwiegene Mängel oder übernommene Garantien
- Gesetzliche Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz

Wann wir NICHT haften:

Wir haften nicht für Schäden, die entstehen durch:

- unsachgemäße Nutzung oder Bedienungsfehler
- fehlende oder unregelmäßige Wartung
- eigenmächtige Reparaturversuche oder Eingriffe Dritter
- Witterungseinflüsse, die typisch für Sonnenschutzanlagen sind (z. B. Sturm, starkem Wind, Eis, Feuchtigkeit, Hagel)

Was bedeutet das für den Auftraggeber?

Wir haften für Fehler, die wir zu verantworten haben. Für Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs – wie falsche Bedienung, natürliche Abnutzung oder extreme Witterung – tragen wir keine Verantwortung.

10. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Bei Weiterverarbeitung, Weiterverkauf oder Einbau gelten die gesetzlichen Regelungen der erweiterten Eigentumsvorbehalte.

11. Technische Hinweise und Wartung

Sonnenschutzanlagen benötigen regelmäßige Wartung, insbesondere bei motorisierten oder mechanischen Systemen.

Fehlende Wartung verkürzt die Lebensdauer und kann zu Funktionsstörungen führen – diese berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

Witterungseinflüsse wie Wind, Feuchtigkeit oder Frost können die Funktion beeinträchtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Anlagen entsprechend den Herstellervorgaben zu bedienen.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Erfüllungsort ist Bad Vilbel

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AGBs unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.